

# Äschlismatter Weihnachtsmarkt

## Aussteller-Reglement

### Inhalt

- |                                      |                      |
|--------------------------------------|----------------------|
| 1. Organisation Veranstaltungsdaten  | 6. Standgestaltung   |
| 2. Allgemeine Bestimmungen           | 7. Abfallentsorgung  |
| 3. Angebot                           | 8. Elektroanschlüsse |
| 4. Verkauf von Getränken und Speisen | 9. Sicherheit        |
| 5. Finanzielles                      | 10. Haftung          |

### 1. Organisation Veranstaltungsdaten

Das vorliegende Reglement regelt die Beziehungen zwischen dem Weihnachtsmarkt Äschlismatt (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) und den Ausstellern.

Der Weihnachtsmarkt findet jeweils am Samstag vor dem 2. Adventsonntag statt.

Datum, Zeitumfang und Örtlichkeiten sind auf dem jährlich aktualisierten Anmeldeformular, welches integrierender Bestandteil des vorliegenden Ausstellerreglements ist, sowie auf der Website [www.escholz-matt-marbach-tourismus.ch](http://www.escholz-matt-marbach-tourismus.ch) ersichtlich.

Die Standeinrichtung durch die Marktteilnehmer ist am Samstag ab 12.00 Uhr erlaubt. Bis zur Marköffnung wird vom OK des Äschlismatter Weihnachtsmarktes keine Haftung für jegliche Schäden übernommen.

Die Schlusszeit des Marktes ist unbedingt einzuhalten. Damit die Stimmung und die Atmosphäre auf dem Markt bis zum Schluss erhalten bleiben, dürfen die Stände erst nach dem Marktende um 21.00 Uhr abgeräumt werden.

### 2. Allgemeine Bestimmungen

Der Marktstand muss während den Marktöffnungszeiten besetzt sein.

Bitte beachten Sie, dass nur Ware verkauft werden darf, welche bei der Anmeldung unter dem Angebot aufgeführt wurde.

Bei Verhinderung an der Marktteilnahme dürfen Stände und Plätze nicht an Dritte weitergegeben werden. Den Weihnachtsmarktverantwortlichen ist die Verhinderung unverzüglich mitzuteilen, per E-Mail an [marbach@em-tourismus.ch](mailto:marbach@em-tourismus.ch) oder per Telefon 034 493 38 04

Jegliche Untervermietung ist strikte untersagt.

### 3. Angebot

Das Warenangebot ist auf „Schenken zu Weihnachten“ auszurichten.

Die Aussteller dürfen an ihrem Stand nur das in der Anmeldung deklarierte Sortiment führen.

Getränke dürfen nur an den dafür deklarierten Ständen verkauft werden.

#### **4. Verkauf von Getränken und Speisen / Lebensmittelkontrolle**

Sobald Speisen oder Getränke (auch nicht alkoholische) gegen Entgelt oder Kollekte abgegeben werden, ist eine Wirtschaftsbewilligung notwendig. Diese muss spätestens drei Wochen vor Marktbeginn bei der Gastgewerbe und Gewerbepolizei Luzern beantragt werden.

Es liegt in der Verantwortung der Aussteller, sich über die handelspolizeilichen Vorschriften zu erkundigen, diese einzuhalten und die entsprechende Bewilligung einzuholen. Die Aussteller haften persönlich für die Folgen aus Verstössen gegen die Gesetzgebung. Weitere Informationen zu Wirtschafts- und Getränkehandelsbewilligung:

[www.polizei.lu.ch/dienstleistungen/downloads/downloads\\_ggp/downloads\\_gastgewerbe](http://www.polizei.lu.ch/dienstleistungen/downloads/downloads_ggp/downloads_gastgewerbe)

Der Verkauf von gebrannten Wassern ist auf öffentlichen Plätzen nicht erlaubt. Getränkehandel (z.B. Verkauf von Flaschenweinen) benötigt eine Getränkehandelsbewilligung als Sondergenehmigung, ausgestellt für den Verkaufsort „Äschlismatter Weihnachtsmarkt“.

Der Verkauf oder das Ausschenken von Bier, Wein und Apfelwein an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Der Verkauf oder das Ausschenken von Spirituosen, Aperitifen und Alcopops an unter 18-Jährige ist verboten (Ausweiskontrolle). Wir fordern alle Marktteilnehmer auf, diese Regeln zu kontrollieren und einzuhalten.

#### **5. Finanzielles**

Nach Anmeldung mit dem Anmeldeformular sind die Standkosten geschuldet. Der entsprechende Betrag wird dem Aussteller in Rechnung gestellt und ist vor dem Weihnachtsmarkt zu begleichen.

Die Preise betreffend Stand- oder Platzmiete sind auf dem jährlich aktualisierten Anmeldeformular, welches integrierender Bestandteil des vorliegenden Ausstellerreglements ist, sowie auf der Website [www.escholz-matt-marbach-tourismus.ch](http://www.escholz-matt-marbach-tourismus.ch) festgehalten. Die Anmeldung gilt erst nach Erhalt der Standgebühr. Erfolgt kein Zahlungseingang, kann der Stand anderweitig vermietet werden.

Allfällige Mehrkosten, die infolge unverhältnismässigen Reinigungs- oder Entsorgungsaufwand durch den Werkdienst der Gemeinde Escholz-matt-Marbach entstehen, werden dem entsprechenden Verursacher in Rechnung gestellt.

Bei kurzfristigen Abmeldungen, innerhalb von zwei Wochen vor dem Weihnachtsmarkt, wird die Standmiete vollumfänglich berechnet.

#### **6. Standgestaltung**

Die Marktstände werden von den Teilnehmenden weihnachtlich geschmückt. Bei Beginn des Marktes müssen die Stände fertig eingerichtet sein.

Die individuelle Standbeleuchtung ist Sache des Ausstellers.

Zusätzliche Standanbauten sind nicht zulässig.

Sitzplätze zur Konsumation ausserhalb der bewilligten Lokale dürfen nicht angeboten werden

Der Standplatz wird vom OK Weihnachtsmarkt zugewiesen. Die geplante Standnummer wird den Teilnehmenden mit der Teilnahmebestätigung Ende November mitgeteilt. Allfällige Änderungen in der Standeinteilung sind vorbehalten. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Standplatz kann nicht zugesichert werden.

#### **7. Abfallentsorgung**

Der Abfall ist von den Ausstellern selbstständig zu entsorgen. Die Abfalleimer auf dem Platz sind für die Marktbesucher reserviert.

#### **8. Elektroanschlüsse**

Elektroanschlüsse werden gemäss dem auf dem Anmeldeformular gewählten Anschlusstyp bereitgestellt. Von den Ausstellern sind funktionstüchtige Kabelrollen mitzubringen.

**Vorsicht:** Kabelrollen müssen komplett ausgerollt werden, ansonsten droht eine Überhitzungsgefahr, was einen Stromausfall zur Folge hätte.

Um Stromausfällen vorzubeugen, müssen sämtliche Kabel und Stecker wassergeschützt und über dem Boden gelagert werden.

Elektroheizöfen sind nicht erlaubt und werden entfernt.

#### **9. Sicherheit**

Es dürfen nur Flüssiggasflaschen benutzt werden, welche der neuesten Technik entsprechen. Es sind neue Kunststoff-Gasflaschen zu verwenden, welche mit einem Sicherheitsventil ausgestattet sind.

Grill- und Fritteusestände müssen mit Löschdecken oder Feuerlöscher ausgerüstet sein und dürfen nur im Aussenbereich genutzt werden.

## 10. Haftung

Die Versicherung ist Sache der Marktteilnehmenden.

Die Aussteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

Die Bewilligungsinhaber haften für Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber dem OK Äschlismatter Weihnachtsmarkt entstehen.

Das OK Äschlismatter Weihnachtsmarkt haftet für keinerlei Schäden, welche den Ausstellern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren und höherer Gewalt entstehen können.

OK Weihnachtsmarkt Äschlismatt  
Escholz matt-Marbach Tourismus

August, 2025

